



H / P / T / P /

JUNI 2011

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

bevor Sie Ihren wohlverdienten Urlaub antreten, möchten wir Ihnen noch einige Neuigkeiten von der Steuerfront kundtun. In unserem heutigen Newsletter erfahren Sie,

wann Sie als **privater Ebay-Verkäufer zum Unternehmer** werden können, welchen **Regeln** Sie **bei Geschäften mit Bargeld** unterliegen und dass ab dem 1. Juli 2011 das **elektronische Meldeverfahren für Entgeltersatzleistungen** gilt.

Wir wünschen Ihnen einen wunderbaren Sommer!

Mit den besten Grüßen,
Ihr Team von H/P/T/P/

Ebay macht aus Privatleuten Unternehmer: Mit steuerlichen Folgen

Vor über zehn Jahren war es so weit. Wir wurden erlöst von der Notwendigkeit, unliebsame Geschenke und überflüssig gewordenen Hausrat bei Wind und Wetter auf dem Flohmarkt zu verscherbeln. Ebay war in unser Leben getreten. Seither können wir mit wenigen Klicks unsere Kostbarkeiten und unseren Schund ganz einfach von zu Hause aus der Menschheit zum Kauf anbieten.

Doch wie immer im Leben kommt es auf das richtige Maß an, damit aus Annehmlichkeiten keine Unannehmlichkeiten werden. Im konkreten Fall eines Ehepaares trug die Unannehmlichkeit den Namen Umsatzsteuer: Die Eheleute hatten über mehrere Jahre hinweg verschiedene Dinge auf Ebay verkauft, unter anderem Puppen, Porzellan und Münzen. In dreieinhalb Jahren verzeichnete ihr Ebaykonto insgesamt über 1200 Verkäufe, was immerhin etwa sieben Auktionen pro Woche entspricht. Folglich waren auch die erzielten Einnahmen nicht unerheblich: zwischen 20.000 und 30.000 Euro im Jahr landeten auf dem Bankkonto des Paares. Als das Finanzamt von den Internetgeschäften Wind bekam, unterstellte es den Eheleuten eine **gewerbliche Tätigkeit**, unterwarf die Erlöse der **Umsatzsteuer** und forderte diese in vollem Umfang nach. Das Ehepaar reichte daraufhin Klage ein.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat nun jedoch die Sichtweise des Fiskus bestätigt. Die Tätigkeiten des Ehepaares seien von Beginn an auf unbegrenzte Zeit, auf eine große Anzahl von Verkäufen und auf die Erzielung hoher Erlöse angelegt gewesen. Damit liegt nach Auffassung des Gerichts **Unternehmertum** vor. Dass die Gegenstände nicht gezielt zum Weiterverkauf erworben wurden, sondern aus den umfangreichen Sammlungen des Ehepaares stammten, ist dabei unerheblich. Die **Nachforderung der Umsatzsteuer** sei **berechtigt**.

Gegen dieses Urteil hat das Ehepaar Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt. Umtriebige Ebay-Verkäufer sollten trotzdem sorgfältig prüfen, ob ihre Verkaufstätigkeit unternehmerische Züge trägt und damit der Umsatzsteuer unterliegt. Denn bei Aufdeckung durch die Behörden drohen nicht nur Steuernachzahlungen, sondern im Zweifelsfall auch strafrechtliche Konsequenzen wegen Steuerhinterziehung.

Manchmal wünscht man sich doch zurück in die analoge Welt, auf den windigen Flohmarkt, wo die Dinge noch einfach und überschaubar waren.

Bargeldgeschäfte: Statt spannender Geschichten nur lauter Bürokratie

Steuervokabular ist ausgesprochen vielseitig. Für Eingeweihte beschreibt es steuerliche Sachverhalte präzise und zuverlässig. Für Laien hingegen kann es eine nie versiegende Quelle für effektives Gehirnjogging sein. Denn Steuervokabular eignet sich hervorragend dafür, die Assoziationsfähigkeit unserer grauen Zellen zu trainieren. Zum Beispiel das schöne Steuerwort „Bargeldgeschäft“. Muss man bei dessen Klang nicht unwillkürlich an mafiöse Untergrunddeals in schmutzigen, schal ausgeleuchteten Hinterhofkneipen denken? An graugewandete Männer mit stetig qualmenden Zigarettenstummeln im Mundwinkel und tief in die Stirn gezogenen Borsalino-Hüten?

Und tatsächlich begegnet man Bargeldgeschäften besonders häufig in der Gastronomie. Allerdings nicht im düsteren, abhörsicheren Separee, sondern gut ausgeleuchtet hinter dem Tresen: Da nämlich, wo die Registrierkasse steht. Denn Bargeldgeschäfte finden überall dort statt, wo der Kunde in erster Linie mit Scheinen und Münzen bezahlt. Neben der Gastronomie ist das vor allem im Einzelhandel oder etwa beim Taxifahren der Fall.

Die Finanzverwaltung scheint gegen die oben angedeutete Krimi-Assoziation leider auch nicht gänzlich immun zu sein: Unternehmen mit einem hohen Anteil an Bargeldgeschäften werden streng kontrolliert und für sie gelten besonders rigide Kriterien für die Aufbewahrung ihrer Unterlagen. In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums wurden diese Regeln nun noch einmal betont: **Belege**, die mithilfe eines Datenverarbeitungssystems – also z.B. mit Registrierkassen, PC-Kassen oder Taxametern – erstellt worden sind, müssen **über zehn Jahre hinweg jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar** sein. Insbesondere sind alle steuerlich relevanten Einzeldaten sowie elektronisch erzeugte Rechnungen unveränderbar und vollständig aufzubewahren. Die alleinige Speicherung von Endsummen ist zu wenig. Auch die ausschließliche Archivierung in Papierform reicht nicht aus. Zusätzlich müssen im Falle einer Steuerprüfung die Bedienungs- und die Programmieranleitung der Kasse für den Prüfer einsehbar sein.

Übrigens: Sollte ein Gerät aufgrund seines Alters nicht diesen gesetzlichen Anforderungen entsprechen, darf es immerhin noch bis zum 31.12.2016 eingesetzt werden.

Eigentlich schade, dass sich hinter Steuervokabular so selten spannende Geschichten verbergen, sondern im Regelfall lediglich ein Haufen dröger Bürokratie.

Neu ab 1. Juli 2011: Krankheit wird jetzt elektronisch gemeldet

Was bisher ein Zettel war, soll nun in einem weiteren Bereich ein elektronischer Datensatz werden: Ab dem 1. Juli 2011 müssen Arbeitgeber die **Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen** (z.B. Krankengeld oder Mutterschaftsgeld) **elektronisch** an die Krankenkassen **übermitteln**. Die Bescheinigung auf Papier wird vollständig entfallen. Die elektronischen Daten sollen dann rascher als bisher an die entsprechenden Leistungsträger (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Rentenversicherungsträger, Bundesagentur für Arbeit) weitergeleitet werden. Diese berechnen die Höhe der Entgeltersatzleistung und antworten ebenfalls elektronisch.

Wenn Sie die Lohnabrechnung für ihre Mitarbeiter durch unsere Lohnabteilung erledigen lassen, werden Sie von der Umstellung kaum etwas mitbekommen. Unsere Mitarbeiterinnen werden Ihnen wie gewohnt auch dieses neue Meldeverfahren abnehmen. Für einen reibungslosen Ablauf ist es jedoch noch entscheidender, dass alle relevanten Informationen über Ihre Mitarbeiter zeitnah bei uns eintreffen. Wir danken Ihnen schon jetzt für Ihre Unterstützung!

Impressum

HPTP GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Rudi-Dutschke-Straße 9

10969 Berlin

Telefon: +49 (0) 30 850091 0

Telefax: +49 (0) 30 850091 10

E-Mail: info@hptp.de

Webseite: www.hptp.de

Wenn Sie den Newsletter nicht mehr erhalten möchten, dann können Sie sich [hier](#) abmelden.